

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement des Innern
Herr Alain Berset
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 18. Dezember 2018

Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Titel des Sozialversicherungsrechts (ATSV) - Ausführungsbestimmungen zur Überwachung von Versicherten (Observation)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum genannten Geschäft Stellung nehmen zu können. Wir **begrüssen** die gesetzlichen Änderungen. Im Einzelnen danken wir für die Berücksichtigung der folgenden Punkte:

Art. 7a Abs. 1 ATSV

Wir gehen davon aus, dass sich die Bewilligungspflicht in Abs. 1 auf Art. 43a Abs. 6 ATSG bezieht, also auf externe Spezialisten und Spezialistinnen, die mit der Observation beauftragt werden. Des Weiteren kann sie sich offenbar nur auf Spezialisten beziehen, die im Inland Observationen durchführen. Für Observationen im Ausland muss in der Regel ein am Ort ansässiger Detektiv oder eine entsprechende Detektivfirma beauftragt werden. Die formulierten Anforderungen sind allerdings stark auf die Schweiz bezogen. Ausländische Observationsspezialisten werden diese regelmässig nicht erfüllen können. Wir erachten eine diesbezügliche Prüfung und entsprechende Regelung in der Verordnung als sachdienlich für den Vollzug.

Art. 7a Abs. 3 ATSV

Die Durchführungsstellen werden sich auf die Bewilligungsentscheide des BSV verlassen. Auf dementsprechend hohem Sorgfaltsniveau sind deshalb die Bewilligungen zu prüfen. Sind die Anforderungen an die Spezialisten nicht einwandfrei erfüllt, wären es die Durchführungsstellen, welche sich mit Gerichtsverfahren wegen unzulässigen Observationen beschäftigen müssten. Dies verursacht zusätzlich Kosten und lässt erwarten, dass Leistungen ausbezahlt werden müssen, welche zwar offensichtlich unberechtigt sind, aber lediglich aufgrund formeller Fehler nicht eingestellt werden können. Es ist

2/3

deshalb äusserst wichtig, dass die Anforderungen an die Spezialisten eindeutig und unter Ausschluss von Interpretationsspielraum formuliert sind. Bei den einzelnen Bewilligungsvoraussetzungen orten wir verschiedentlich Konkretisierungsbedarf.

Grundsätzlich unklar bleibt aufgrund der Vernehmlassungsunterlagen die Folge für allfällige Observationsmaterialien, die von anderen Versicherungsträgern (Privatversicherern) erstellt wurden (nach Art. 43a Abs. 6 ATSG). Lässt beispielsweise eine Taggeldversicherung durch einen Detektiv observieren, welcher die Kriterien von Art. 7a Abs. 3 ATSV nicht erfüllt, ist die Observation für die Invalidenversicherung dann verwertbar, obwohl die Taggeldversicherung nicht an die Bewilligungspflicht gebunden ist?

Bezüglich lit. a regen wir an, als Bewilligungsvoraussetzung voranzusetzen, dass in den letzten zehn Jahren keine Verurteilung wegen Verbrechen oder Vergehen jeglicher Art erfolgt ist. Inwiefern ein Bezug der Verurteilung zur bewilligungspflichtigen Tätigkeit die Aussagekraft bzgl. persönliche Voraussetzungen einer Person erhöhen soll, ist nicht ersichtlich. Ein Normtext ohne die unklare Eingrenzung auf Verbrechen und Vergehen "die einen Bezug zur Bewilligungspflichtigen Tätigkeit erkennen lassen" ist klar und sorgt für Rechtsicherheit.

Bezüglich lit. c ist unklar, welche erforderlichen Rechtskenntnisse nachgewiesen werden müssen und wie dies erfolgen soll. Es wäre hilfreich, die erforderlichen Rechtsgebiete in der Verordnung grob zu benennen (u. a. Verfassungsrecht, Sozialversicherungsrecht, Strafrecht, Persönlichkeitsrecht, Polizeirecht). Der Nachweis der geforderten Rechtskenntnisse kann u. E. entweder mit Abschlüssen oder Weiterbildungen erbracht werden oder aber es ist ein standardisierter Test zu absolvieren. Die gegenwärtige Formulierung ist in diesen zwei Aspekten unklar. Wir machen beliebt, die "erforderlichen Rechtskenntnisse" zu definieren und die Möglichkeit des Nachweises zu konkretisieren.

Bezüglich lit. e drängt sich die Frage auf, was unter der erforderlichen zweijährigen Observationserfahrung zu verstehen ist. Es ist unklar, ob damit die Tätigkeit für eine private Personenversicherung gemeint ist, die weniger strengen Anforderungen unterliegen oder ob damit die teilweise kantonal geregelten "Detektivtätigkeiten" oder gar irgendwelche, bewilligungsfreie Observationserfahrungen angesprochen werden. Im Dienste der Rechtssicherheit wäre auch an dieser Stelle eine Konkretisierung angezeigt.

Art. 7a Abs. 9 ATSV

Auf ein öffentlich einsehbares Verzeichnis der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber ist zu verzichten. Die Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber haben ihre Bewilligung bei der beauftragenden Durchführungsstelle nachzuweisen. Der Nachweis muss Bestand-

3/3

teil der Observationsakten sein. Die Observation erfolgt verdeckt (Art. 43a Abs. 1 ATSG). Es würde dem Zweck einer verdeckten Observation zuwiderlaufen, wenn zugelassene Spezialisten veröffentlicht würden und mutmasslich von einer Observation betroffene Personen Bewilligungsinhaber oder Überwachungsfirmen präventiv kontrollieren können oder deren Auftragserfüllung verunmöglichen würden. Es ist zudem anzunehmen, dass Spezialisten durch ein öffentliches Verzeichnis bekannt und bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erkannt werden. Die Aufnahme der Bewilligung in die Akten reicht aus, da diese es ermöglicht, die Zulassung des Spezialisten nach Eröffnung der Observationsunterlagen in einem rechtsstaatlichen Verfahren zu prüfen.

Art. 7c, 7d, 8a und 8b ATSV

Die Änderungen des 2. Abschnitts der ATSV kodifizieren bestehende Weisungen, Praxis und Rechtsprechung zur Aktenführung, Aktenaufbewahrung und Aktenvernichtung. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Aktenvernichtung nicht so durchgeführt werden kann, dass vernichtete Akten (insbesondere Observationsmaterial) keine Spuren im Dossier hinterlassen - diese Vorstellung ist illusorisch. Es ist zudem nicht restlos klar, was unter "archivwürdigen Akten" verstanden wird. Wir gehen davon aus, dass dabei auf die generelle Archivwürdigkeit abgestellt wird, mithin die kantonale Gesetzgebung im Archivwesen für die Definition der Archivwürdigkeit einschlägig ist.

Art. 14 ATSV

Der Regress ist Sache der Durchführung der Sozialversicherungen. Es ist deshalb nicht einsichtig, wieso dem BSV im Regressverfahren neu eine Rolle eingeräumt werden soll. Das BSV übt die Funktion der Aufsichtsbehörde aus. Darüber hinausgehende Kompetenzen - wie nun in Art. 14 ATSV vorgesehen - sind weder nötig noch sachdienlich. Die Regressnahme soll bei den Sozialversicherungen angesiedelt bleiben. Die Ausgleichsfonds der AHV, IV und EO werden zudem unabhängig vom BSV verwaltet. Es wäre systemfremd, dem BSV in diesen Bereichen eine zusätzliche Funktion zu übertragen.

Insgesamt begrüssen wir die Änderungen der ATSV, identifizieren aber verschiedentlich Konkretisierungsbedarf zugunsten eines einheitlichen, effizienten Vollzugs und einer hohen Rechtssicherheit. Wir danken Ihnen für die Prüfung der dargelegten Punkte.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber